

Vorlagennummer: FB 56/0511/WP18
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 07.08.2024

Beschluss des Ausschusses für Soziales, Integration und Demographie vom 27. Juni 2024; hier: TOP 4ö "Tagesordnungsantrag der Fraktion Die Linke 'Sachstandsbericht zur Bezahlkarte für Geflüchtete' vom 06. Juni 2024"

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration
Beteiligte Dienststellen: FB 30 - Fachbereich Recht und Versicherung
Verfasst von: FB 56/100
Ziele: keine Klimarelevanz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.08.2024	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Anhörung/Empfehlung
04.09.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie hebt seinen Beschluss vom 27. Juni 2024 zum TOP 4ö, Tagesordnungsantrag der Fraktion Die Linke „Sachstandsbericht zur Bezahlkarte für Geflüchtete“ auf.
- Der Ausschuss für Soziales und Integration empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Die Einführung einer sogenannten Bezahlkarte für Geflüchtete bringt aus Sicht des Rates der Stadt Aachen keine Vorteile gegenüber der aktuellen Praxis der Stadt Aachen, jedoch viele Nachteile für die Nutzer*innen. Daher spricht sich der Rat der Stadt Aachen nachdrücklich dafür aus, die Einführung einer Bezahlkarte in Aachen abzulehnen, falls die entsprechende Landesgesetzgebung das zulässt. Die Verwaltung wird gebeten, dies gegenüber der Landesregierung zu kommunizieren. Sofern die Bezahlkarte für die Kommunen verpflichtend eingeführt werden sollte, fordert der Rat der Stadt Aachen die Landesregierung dringend auf, in allen weiteren Beratungen über die Bezahlkarte die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Bezahlkarte soll ausschließlich an Menschen mit Sozialleistungsanspruch ausgegeben werden, die über kein Bankkonto verfügen. Bei allen anderen Geflüchteten soll es bei der bisherigen Überweisung der Geldleistungen auf das Konto bleiben.
- Die Bezahlkarte soll das Format von Visacard/Mastercard haben, um eine Stigmatisierung zu verhindern und muss in allen Geschäften nutzbar sein.
- Überweisungen mindestens im Inland müssen möglich bleiben.
- Es soll keine Begrenzung für Bargeldabhebungen geben.
- Es sollen mehrere Bezahlkarten für eine Bedarfsgemeinschaft ausgegeben werden.

- Die Nutzung der Bezahlkarte soll nicht auf bestimmte Regionen oder Branchen beschränkt sein, da Geflüchtete eine lebenswichtige Flexibilität beim Konsum benötigen.
- Die Bezahlkarte soll dem Prinzip des Guthabenkontos folgen, um Verschuldung zu verhindern.
- Die Kommunen sollen keine Kosten tragen.

Sollte die Bezahlkarte verpflichtend, aber mit einem inhaltlichen Gestaltungsspielraum für Kommunen eingeführt werden, wird die Verwaltung beauftragt, die o. g. Punkte nach Möglichkeit für Aachen umzusetzen.

3. Auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Integration und Demographie, beschließt der Rat der Stadt Aachen wie folgt:

Die Einführung einer sogenannten Bezahlkarte für Geflüchtete bringt aus Sicht des Rates der Stadt Aachen keine Vorteile gegenüber der aktuellen Praxis der Stadt Aachen, jedoch viele Nachteile für die Nutzer*innen. Daher spricht sich der Rat der Stadt Aachen nachdrücklich dafür aus, die Einführung einer Bezahlkarte in Aachen abzulehnen, falls die entsprechende Landesgesetzgebung das zulässt. Die Verwaltung wird gebeten, dies gegenüber der Landesregierung zu kommunizieren. Sofern die Bezahlkarte für die Kommunen verpflichtend eingeführt werden sollte, fordert der Rat der Stadt Aachen die Landesregierung dringend auf, in allen weiteren Beratungen über die Bezahlkarte die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Bezahlkarte soll ausschließlich an Menschen mit Sozialleistungsanspruch ausgegeben werden, die über kein Bankkonto verfügen. Bei allen anderen Geflüchteten soll es bei der bisherigen Überweisung der Geldleistungen auf das Konto bleiben.
- Die Bezahlkarte soll das Format von Visacard/Mastercard haben, um eine Stigmatisierung zu verhindern und muss in allen Geschäften nutzbar sein.
- Überweisungen mindestens im Inland müssen möglich bleiben.
- Es soll keine Begrenzung für Bargeldabhebungen geben.
- Es sollen mehrere Bezahlkarten für eine Bedarfsgemeinschaft ausgegeben werden.
- Die Nutzung der Bezahlkarte soll nicht auf bestimmte Regionen oder Branchen beschränkt sein, da Geflüchtete eine lebenswichtige Flexibilität beim Konsum benötigen.
- Die Bezahlkarte soll dem Prinzip des Guthabenkontos folgen, um Verschuldung zu verhindern.
- Die Kommunen sollen keine Kosten tragen.

Sollte die Bezahlkarte verpflichtend, aber mit einem inhaltlichen Gestaltungsspielraum für Kommunen eingeführt werden, wird die Verwaltung beauftragt, die o. g. Punkte nach Möglichkeit für Aachen umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Mit Tagesordnungsantrag vom 06. Juni 2024 der Fraktion Die Linke wurde die Verwaltung um einen Sachstandsbericht bezüglich der Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete gebeten. Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration und Demographie am 27. Juni 2024 ein geänderter Beschlussvorschlag der Grünen-Fraktion, SPD-Fraktion und der Fraktion Die Linke vorgelegt. Die vorgenannten Fraktionen verdeutlichten durch ihre Wortbeiträge ihre ablehnende Position zu der Bezahlkarte für Geflüchtete und sprachen sich für eine inhaltliche Positionierung der Stadt Aachen gegenüber der Landesregierung aus.

In seiner Sitzung am 27. Juni 2024 hat der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie in Folge dessen mehrheitlich bei zwei NEIN-Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Einführung einer sogenannten Bezahlkarte für Geflüchtete bringt aus Sicht des Ausschusses keine Vorteile gegenüber der aktuellen Praxis der Stadt Aachen, jedoch viele Nachteile für die Nutzer*innen. Daher spricht sich der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nachdrücklich dafür aus, die Einführung einer Bezahlkarte in Aachen abzulehnen, falls die entsprechende Landesgesetzgebung das zulässt. Die Verwaltung wird gebeten, dies gegenüber der Landesregierung zu kommunizieren. Sofern die Bezahlkarte für die Kommunen verpflichtend eingeführt werden sollte, fordert der Ausschuss die Landesregierung dringend auf, in allen weiteren Beratungen über die Bezahlkarte die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:*

- *Die Bezahlkarte soll ausschließlich an Menschen mit Sozialleistungsanspruch ausgegeben werden, die über kein Bankkonto verfügen. Bei allen anderen Geflüchteten soll es bei der bisherigen Überweisung der Geldleistungen auf das Konto bleiben.*
- *Die Bezahlkarte soll das Format von Visacard/Mastercard haben, um eine Stigmatisierung zu verhindern und muss in allen Geschäften nutzbar sein.*
- *Überweisungen mindestens im Inland müssen möglich bleiben.*
- *Es soll keine Begrenzung für Bargeldabhebungen geben.*
- *Es sollen mehrere Bezahlkarten für eine Bedarfsgemeinschaft ausgegeben werden.*
- *Die Nutzung der Bezahlkarte soll nicht auf bestimmte Regionen oder Branchen beschränkt sein, da Geflüchtete eine lebenswichtige Flexibilität beim Konsum benötigen.*
- *Die Bezahlkarte soll dem Prinzip des Guthabenkontos folgen, um Verschuldung zu verhindern.*
- *Die Kommunen sollen keine Kosten tragen.*

Sollte die Bezahlkarte verpflichtend, aber mit einem inhaltlichen Gestaltungsspielraum für Kommunen eingeführt werden, wird die Verwaltung beauftragt, die o. g. Punkte nach Möglichkeit für Aachen umzusetzen.“

Am 28. Juni 2024 wurde die Oberbürgermeisterin durch die CDU-Fraktion zur Prüfung einer Beanstandung des vorgenannten Beschlusses aufgefordert.

Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass ein solcher grundsätzlicher Appell an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen gemäß der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen in Verbindung mit der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen lediglich in der Zuständigkeit des Rates der Stadt Aachen liegt. Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie hätte lediglich einen Empfehlungsbeschluss für den Rat fassen dürfen. Daher wurde der vorgenannte Beschluss am 05. Juli 2024 schriftlich durch die Oberbürgermeisterin gegenüber dem Ausschussvorsitzenden beanstandet.

Um eine Behandlung entsprechend der Regelungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen sicherzustellen, in Entsprechung des in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen vom 13. März 2024 angenommenen Ratsantrages vom 20. Februar 2024 (417/18 – Keine Bezahlkarte für Geflüchtete) und vor dem Hintergrund der seinerzeitigen landespolitischen Aktualität des Themas hatte die Oberbürgermeisterin zunächst avisiert, die Angelegenheit unmittelbar nach der Sommerpause auf die Tagesordnung der Ratssitzung für den 04. September 2024 zu setzen (vgl. als Anlage 1 beigefügtes Schreiben vom 05. Juli 2024). Dieser Vorschlag wurde unabhängig von den Rechtsfolgen des § 54 Abs. 3 GO NRW ausgesprochen.

Die für den 22. August 2024 anberaumte Sondersitzung eröffnet die Möglichkeit für den Ausschuss, sich vor der Ratssitzung – wie es auch die Regelung des § 54 Abs. 3 GO NRW vorsieht - erneut mit der Thematik der Bezahlkarte und der erfolgten Beanstandung zu befassen.

Unter Bezugnahme auf die Vorlage FB 56/0415/WP18 zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration und

Demographie am 27.06.2024 ist der aktuelle Sachstand zur Thematik der Bezahlkarte wie folgt zusammenzufassen:

Am 31. Januar 2024 haben sich der Bundeskanzler und die Regierungschef*innen der Länder mit einer migrationspolitischen Zielsetzung auf ein Modell für die Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards im Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geeinigt. Hiernach soll zukünftig eine physische bzw. digitale Debitkarte ohne Überweisungsfunktion an Berechtigte ausgegeben werden. Durch Änderungen im AsylbLG wurden inzwischen die bundesgesetzlichen Regelungen so angepasst, dass eine rechtssichere Nutzung der Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG möglich ist. Die Regelungen zur konkreten Umsetzung müssen jedoch durch die Länder erfolgen.

Insgesamt 14 der 16 Bundesländer, darunter auch Nordrhein-Westfalen, beteiligen sich an einem gemeinsamen, europaweiten Vergabeverfahren zur technischen Umsetzung der Bezahlkarte. Die Zuschlagserteilung war ursprünglich für Mitte Juni 2024, später dann gegen Mitte Juli 2024 geplant. Zwischenzeitlich wurden jedoch Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Baden-Württemberg eingeleitet, welche den Fortgang des Vergabeverfahrens vorerst bis auf Weiteres verzögern. Zum Hintergrund, der Zahl sowie der Dauer der Nachprüfungsverfahren liegen keine weiteren Informationen vor.

Seitens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wurde zunächst die Einführung der Bezahlkarte für in Landeseinrichtungen untergebrachte Leistungsberechtigte angekündigt. Laut Angaben der Staatskanzlei sollen die Kommunen hingegen dem Verfahren auf freiwilliger Basis beitreten können, wobei eine Übernahme der den Kommunen entstehenden Kosten durch das Land jedoch nicht geplant sei.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalens und der Städtetag Nordrhein-Westfalens üben Kritik an den Planungen des Landes und sprechen sich für eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte aus. Ein „Flickenteppich“ werde von den Städten nicht gewollt. Darüber hinaus wurde eine strukturelle und finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land gefordert.

Nach ersten Gesprächen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung zur Folge soll die Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen möglichst verbindlich und flächendeckend unter einheitlichen Standards eingeführt werden. Die Einführung soll für die Kommunen bürokratiearm, pragmatisch und einfach handhabbar erfolgen. Die Landesregierung will für eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Bezahlkarte Sorge tragen. Die entsprechenden Eckpunkte zur Einführung der Bezahlkarte hat der Städtetag Nordrhein-Westfalens im Bericht an den Vorstand des Städtetages vom 18. Juni 2024 zusammengefasst (Anlage 2).

Nach ersten vorläufigen Informationen sollen sich die Kosten der Einführung bzw. der laufenden Nutzung schätzungsweise auf 1 bis 4 % des Umsatzes zzgl. einer Ausgabegebühr in Höhe von ca. 5 Euro belaufen. Genaue Angaben können hierzu jedoch bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens nicht gemacht werden.

Der geschilderte Sachstand lässt eine verwaltungsseitige Bewertung der Stadt Aachen zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu. Insbesondere gilt es, den Ausgang des Vergabeverfahrens abzuwarten, um eine Einschätzung zu den möglicherweise anfallenden Kosten treffen zu können. Daneben sind weitergehenden Informationen bzw. landesgesetzliche Regelungen zur konkreten Umsetzung abzuwarten. Erst dann kann eine Einschätzung des mit der Bezahlkarte einhergehenden organisatorischen und personellen Mehraufwands der Stadt Aachen getroffen werden.

Anlage/n:

- 1 - Beanstandungsanschreiben der Oberbürgermeisterin Frau Keupen vom 05.07.2024 (öffentlich)
- 2 - Eckpunkte zur Einführung einer Bezahlkarte – Städtetag NRW vom 18.06.2024 (öffentlich)

Die Oberbürgermeisterin

An
Herrn Deumens
Vorsitzender AfSID

Auskunft Frau Dr. Bollwerk
Telefon 0241/432-3000
Telefax 0241/432-3007
e-mail ines.bollwerk@mail.aachen.de

Aktenzeichen FB 30 Bo D 953-24
Ihr Zeichen

Datum 05.07.2024

Beschluss AfSID vom 27.06.2024, TOP Ö 4, Tagesordnungsantrag der Fraktion Die Linke "Sachstandsbericht zur Bezahlkarte für Geflüchtete" vom 06. Juni 2024"

Sehr geehrter Herr Deumens,

der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie hat in der vorgenannten Sitzung ausweislich des vorläufigen Beschlussauszuges folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und fasst folgenden Beschluss:

*Die Einführung einer sogenannten Bezahlkarte für Geflüchtete bringt aus Sicht des Ausschusses keine Vorteile gegenüber der aktuellen Praxis der Stadt Aachen, jedoch viele Nachteile für die Nutzer*innen. Daher spricht sich der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nachdrücklich dafür aus, die Einführung einer Bezahlkarte in Aachen abzulehnen, falls die entsprechende Landesgesetzgebung das zulässt. Die Verwaltung wird gebeten, dies gegenüber der Landesregierung zu kommunizieren. Sofern die Bezahlkarte für die Kommunen verpflichtend eingeführt werden sollte, fordert der Ausschuss die Landesregierung dringend auf, in allen weiteren Beratungen über die Bezahlkarte die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:*

- *Die Bezahlkarte soll ausschließlich an Menschen mit Sozialleistungsanspruch ausgegeben werden, die über kein Bankkonto verfügen. Bei allen anderen Geflüchteten soll es bei der bisherigen Überweisung der Geldleistungen auf das Konto bleiben.*
- *Die Bezahlkarte soll das Format von Visacard/Mastercard haben, um eine Stigmatisierung zu verhindern und muss in allen Geschäften nutzbar sein.*
- *Überweisungen mindestens im Inland müssen möglich bleiben.*
- *Es soll keine Begrenzung für Bargeldabhebungen geben.*
- *Es sollen mehrere Bezahlkarten für eine Bedarfsgemeinschaft ausgegeben werden.*
- *Die Nutzung der Bezahlkarte soll nicht auf bestimmte Regionen oder Branchen beschränkt sein, da Geflüchtete eine lebenswichtige Flexibilität beim Konsum benötigen.*
- *Die Bezahlkarte soll dem Prinzip des Guthabenkontos folgen, um Verschuldung zu verhindern.*
- *Die Kommunen sollen keine Kosten tragen.*

Sollte die Bezahlkarte verpflichtend, aber mit einem inhaltlichen Gestaltungsspielraum für Kommunen eingeführt werden, wird die Verwaltung beauftragt, die o. g. Punkte nach Möglichkeit für Aachen umzusetzen.

Dieser Beschluss entspricht nicht den Vorgaben der Zuständigkeitsordnung. Die Zuständigkeit des AfSID für Entscheidungen ist in § 13 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung abschließend festgelegt. Vorliegend kommt allein die Zuständigkeit nach § 13 Abs. 2 lit. a) der Zuständigkeitsordnung für „Grundfragen der Integration“ in Betracht.

Der letztlich in der Sitzung des AfSID getroffene Beschluss betrifft jedoch keine nach § 13 Abs. 2 lit. a) Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des AfSID fallende Grundfrage der Integration in kommunaler Hinsicht. Er beinhaltet vielmehr neben einer Positionierung zur Bezahlkarte für Geflüchtete in Aachen einen – wenn auch gemildert formulierten, ausdrücklichen Appell an die Landesregierung einschließlich der Benennung einer Reihe von Kriterien, die auf Landesebene berücksichtigt werden sollen. Dieser – insbesondere in den letzten Sätzen des Beschlusstextes zum Ausdruck kommende - Aspekt stellt keine Grundfrage der Integration in kommunaler Hinsicht im Sinne von § 13 Abs. 2 lit. a) der Zuständigkeitsordnung dar, sondern einen Appell an das Land in einer grundsätzlichen und hochgradig umstrittenen Frage.

Ein solcher grundsätzlicher Appell an das Land NRW käme dem Rat der Stadt Aachen zu, da er in der Zuständigkeitsordnung keinem anderen Gremium zugewiesen ist. Der AfSID hätte insofern lediglich einen Empfehlungsbeschluss für den Rat fassen dürfen. Aus diesen Gründen beanstande ich hiermit gegenüber dem AfSID – zu Händen des Ausschussvorsitzenden und damit Ihrer Person – den Beschluss vom 27.06.2024 zum TOP Ö 4.

Unabhängig von den Rechtsfolgen des § 54 Abs. 3 GO NRW wird die Angelegenheit von mir in Entsprechung des in der Sitzung des Rates vom 13.03.2024 angenommenen Ratsantrags vom 20.02.2024 auf die Tagesordnung der Ratssitzung für den 04.09.2024 gesetzt werden; so dass die Behandlung dann entsprechend den Vorgaben der Zuständigkeitsordnung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Sibylle Keupen
(Oberbürgermeisterin)

Vorbericht

für die 351. Sitzung
des Vorstands
am 3. Juli 2024
in Köln

18.06.2024/koe

Kontakt

Nikolas Schelling
nikolas.schelling@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-470
Telefax 030 37711-409

Aktenzeichen:
50.70.00 N

Dokumenten-Nr.
W 4178

TOP 7: Eckpunkte zur Einführung einer Bezahlkarte

Berichterstatter: Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers Stefan Hahn

I. Beschlussvorschlag:

Der Vorstand erwartet von der Landesregierung durch eine landesrechtliche Regelung sicherzustellen, dass die Bezahlkarte landesweit einheitlich gilt.

Aus Sicht des Vorstandes muss diese landesrechtliche Regelung verbindlich festlegen, dass die Bezahlkarte ab dem Stichtag der Einführung für alle neu hinzukommenden Grundleistungsberechtigten gelten muss, die in Gemeinschaftsunterkünften des Landes oder der Kommunen leben.

Der Vorstand will eine im Landesrecht verankerte Bezahlkarte, die eine Bargeldauszahlung in Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs vorsieht, im Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung als Zahlungsmittel einsetzbar ist und deutschlandweit im Onlinehandel gilt.

II. Begründung:

Der Weg ist frei, um die Bezahlkarte rechtssicher einzuführen. Mehrere offene Fragen müssen vor dem Start aber noch geklärt werden.

Vorweg ist festzuhalten, die Kommunen haben keine Bezahlkarte gefordert. Bund und Länder haben die Einführung der Bezahlkarte beschlossen und den aktuellen gesetzlichen Rahmen verabschiedet.

Die gesetzlichen Anpassungen regeln allerdings nur, dass die Bezahlkarte eine gleichrangige Leistungsauszahlungsmöglichkeit ist. Die Entscheidung zur Einführung regelt das Bundesgesetz nicht. Es ist eine „kann“-Formulierung. So bleibt die Entscheidung über eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte Aufgabe jedes einzelnen Bundeslandes.

Entscheidungen der Länder zu den Details zur Einführung der Bezahlkarte werden zeitlich in Verbindung mit dem Abschluss des Vergabeverfahrens erfolgen. Die Zuschlagserteilung ist realistischerweise spätestens im August 2024 zu erwarten.

Einheitliche Einführung der Bezahlkarte - kein Flickenteppich in Nordrhein-Westfalen

Ohne eine landesrechtliche einheitliche Einführung der Bezahlkarte droht wie bei der Einführung der Gesundheitskarte ein Flickenteppich in den 396 Kommunen. Die Landesregierung muss deswegen bei der Einführung der Bezahlkarte Vorgaben beschließen, die zentrale Themen der Einführung der Bezahlkarte wie Personengruppe, Höhe der Barabhebung oder Sortimentsbeschränkungen für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen zwingend regeln. Dabei dürfen den Kommunen durch die Nutzung der Bezahlkarte keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Kommunalen Verwaltungsaufwand reduzieren – verbindlich und flächendeckend

Die Bezahlkarte muss einfach handhabbar sein und sollte den Verwaltungsaufwand für die Städte reduzieren. Ein erster Schritt wäre die Übernahme der zusätzlichen Kosten der Einführung und des Betriebs der Bezahlkarte durch das Land Nordrhein-Westfalen. Der zweite Schritt wäre eine Stichtagsregelung, ab wann für neue Leistungsberechtigten die Bezahlkarte angewandt wird. Nur eine Stichtagsregelung inklusive Bestandsschutz für schon den Kommunen zugewiesene Leistungsberechtigten sorgt für einen überschaubaren kommunalen Verwaltungsmehraufwand während der Einführung.

Bezahlkarte für Leistungsbeziehende in Gemeinschaftsunterkünften verpflichtend

Bei einer flächendeckenden verbindlichen Einführung der Bezahlkarte muss außerdem geklärt werden, welche Gruppen von Leistungsbeziehenden die Karte erhalten sollen. Grundleistungsbeziehende gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz sollten in Zukunft über die Bezahlkarte ihre Leistungen erhalten. Dabei sollte dieser Leistungsbezug abhängig von Unterkunftsform erfolgen. So sollte die Bezahlkarte an alle Leistungsbeziehenden in Gemeinschaftsunterkünften des Landes und der Kommunen ausgehändigt werden.

Leistungsbeziehende in privaten Wohnraum – Bezahlkarte allein reicht nicht aus

Bei Grundleistungsbeziehenden in privater Unterkunft ist die Nutzung der Bezahlkarte für die Deckung des persönlichen Bedarfes nur teilweise möglich. Anforderungen u.a. von Miet- und Stromverträge oder Instandhaltungskosten können im Zweifel durch die Einsatzmöglichkeiten der Bezahlkarte nicht abgedeckt werden. Realistischerweise kann die Bezahlkarte u.a. nur für Nahrungsmittel, Kleidung und zur Deckung persönlicher Bedürfnisse eingesetzt werden. Auch der Gesetzgeber hat dies erkannt und ermöglicht explizit mit den Anpassungen des § 3 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz mögliche Bedarfe für Unterkunft und Hausrat sowie für

Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie bei Bedarf gesondert zu regeln. Deshalb sollten Grundleistungsbeziehende in privater Unterbringung nicht landesweit verpflichtend eine Bezahlkarte erhalten.

Analogleistungsbeziehende erhalten keine Bezahlkarte

Leistungsbeziehende, die Leistungen in besonderen Fällen gemäß §2 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sollen analog dem Sozialgesetzbuch XII Geldleistungen auf Bankkonten erhalten. Diese Leistungsbeziehenden sind seit 36 Monaten in Deutschland und sollten, wie andere Sozialleistungsbeziehende mit Geldleistungen unterstützt werden.

Bargeldauszahlung in Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs

Ein wichtiger Standard ist die einheitliche Festlegung der Höhe der Bargeldauszahlung. Eine Orientierung der Bargeldauszahlung an die Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens gemäß §3 Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz liegt auf der Hand und ist anzuwenden. Im Rahmen einer Härtefallregelung, kann im Einzelfall hiervon abgewichen und eine höhere Bargeldauszahlung ermöglicht werden.

Keine Einschränkungen im Einzelhandel und deutschlandweitem Onlinehandel

Die Bezahlkarte sollte auch als Zahlungsmittel einheitlich anerkannt und genutzt werden. Die Bezahlkarte sollte in allen Einzelhandelsbereichen für das gesamte Sortiment in Nordrhein-Westfalen einsetzbar sein. Auch für den Onlinehandel sollte die Bezahlkarte als Bezahlssystem eingesetzt werden können und deutschlandweit gelten.

Bestandsschutz für zugewiesene Leistungsberechtigte

Die Verteilung der Bezahlkarte für schon zugewiesene Asylbewerberleistungsbeziehende ist nicht notwendig und sorgt nur für zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Irritation in dem eingeübten Alltag. In der Regel werden Leistungsansprüche durch Überweisungen elektronisch abgewickelt und eingegangene vertragliche Verpflichtungen bestehen im Rahmen der aktuellen finanziellen Rahmenbedingung. Eine Rückabwicklung zu einer Bezahlkarte ist zu vermeiden. Deshalb sollte die Bezahlkarte ab einem Stichtag für Neuankommende ausgegeben werden.

Ausgabe der Bezahlkarte durch Land in Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Ausgabe der Bezahlkarte muss in der Verantwortung des Landes liegen. Idealerweise wird die Bezahlkarte in Erstaufnahmeeinrichtungen während des ersten Kontakts mit den neuen Leistungsbeziehenden ausgegeben. Dieses Verfahren muss für alle Gruppen neu registrierter Leistungsberechtigten implementiert werden. Dies beinhaltet auch die Gruppe der unerlaubt Eingereisten, die sich direkt in der Kommune melden. Die Geflüchteten nutzen die ausgegebene Bezahlkarte in der zugewiesenen Kommunen weiter.

2. Herrn Holler, Dez. II, mdBuZ
3. Frau Scholz, Herr Schuster mdBuK
3. Herrn Hahn mdBuZ
4. HGF-Büro zur weiteren Verwendung
5. zdA